

Der Einwohnerrat Wohlen, gestützt auf § 31 Abs. 2 lit. i der Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen vom 19. September 2005 und § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001¹, erlässt das nachstehende Reglement nach welchen Kriterien sich die Gemeinde Wohlen an Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Wohlen will die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie erleichtern und unterstützt deshalb die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung von jenen Betreuungsinstitutionen¹, die über eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wohlen verfügen.

² Unterstützt werden Eltern, die in der Gemeinde Wohlen wohnhaft sind oder die ein Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Wohlen oder der Schule Wohlen haben und ihre Kinder in einer Betreuungsinstitution betreuen lassen, die über eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wohlen verfügt. Die Eltern müssen grundsätzlich den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erbringen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familien mit Kindern, die eine Soziale Indikation nachweisen.

Der Einwohnerrat Wohlen, gestützt auf § 31 Abs. 2 lit. i der Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen vom 19. September 2005 und § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001¹, erlässt das nachstehende Reglement nach welchen Kriterien sich die Gemeinde Wohlen an **den** Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Wohlen will die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie erleichtern und unterstützt deshalb die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung von jenen Betreuungsinstitutionen¹, die über eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wohlen verfügen.

² Unterstützt werden Eltern, die in der Gemeinde Wohlen wohnhaft **und steuerpflichtig** sind oder die ein Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Wohlen oder der Schule Wohlen haben und ihre Kinder in einer Betreuungsinstitution betreuen lassen, die über eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wohlen verfügt. Die Eltern müssen grundsätzlich den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erbringen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familien mit Kindern, **bei denen der Sozialdienst der Gemeinde Wohlen eine Soziale Indikation attestiert.**

Mit dieser Ergänzung wird präzisiert, dass Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, die auswärts steuerpflichtig sind, nicht subventionsberechtigt sind.

Mit dieser Ergänzung wird definiert wer eine Soziale Indikation attestiert.

³ Eltern haben keinen Rechtsanspruch auf subventionierte Betreuungsverhältnisse. Die Gemeinde Wohlen steuert das Angebot an subventionierten Betreuungsverhältnissen mittels Leistungsvereinbarungen.

⁴ Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Betreuungsinstitutionen an keine Auflagen gebunden.

§ 2 Anwendungsbereich

¹ Das Elternbeitragsreglement wird bei den von der Gemeinde Wohlen subventionierten Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen und Tagesstrukturen angewendet.

² Der Gemeinderat Wohlen legt die Einzelheiten u.a. die Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Regelung zur Sozialen Indikation in einer Verordnung fest.

II. Beitrag, Umfang

§ 3 Beitrag

Einen Beitrag der Gemeinde Wohlen an Betreuungsverhältnisse erhalten Eltern resp. Elternteile (im Folgenden als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in der Gemeinde Wohlen oder Leistungsbezüger, die ein Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Wohlen oder der Schule Wohlen haben und deren Kinder in einer Betreuungsinstitution betreut werden, die über eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wohlen verfügt.

³ Eltern haben keinen Rechtsanspruch auf subventionierte Betreuungsverhältnisse. Die Gemeinde Wohlen steuert das Angebot an subventionierten Betreuungsverhältnissen mittels Leistungsvereinbarungen.

⁴ Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Betreuungsinstitutionen an keine Auflagen gebunden.

§ 2 Anwendungsbereich

¹ Das Elternbeitragsreglement wird bei den von der Gemeinde Wohlen subventionierten Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen und Tagesstrukturen angewendet.

² Der Gemeinderat Wohlen legt die Einzelheiten u.a. die Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Regelung zur Sozialen Indikation in einer Verordnung fest.

II. Beitrag, Umfang

§ 3 Beitrag

Der Beitrag der Gemeinde Wohlen richtet sich gemäss den Bestimmungen in §1, Abs. 2

Ist bereits in §1, Abs. 2 geregelt.

§ 4 Umfang

Kinder ab 4 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten für die Betreuung in Kindertagesstätten und Kinder ab Kindergarten bis Ende Volksschule für Angebote der Tagesstrukturen sind von diesem Reglement betroffen. Grundlage der Leistungsauszahlung ist der Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution sowie die monatliche Abrechnung der effektiven Betreuungstage der Betreuungsinstitution.

§ 5 Beitragshöhe

Der Beitrag der Gemeinde Wohlen ist abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Leistungsbezüger und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers.

§ 6 Antragstellung

¹ Wer einen Anspruch auf einen subventionierten Tarif bei der Gemeinde Wohlen geltend machen will, hat dies der Gemeinde Wohlen anhand des Betreuungsvertrages mit der Betreuungsinstitution zu beantragen.

² Der Antrag auf einen subventionierten Tarif der Gemeinde Wohlen hat bei Beginn des Betreuungsverhältnisses bzw. einmal jährlich durch den Leistungsbezüger zu erfolgen (Stichtag: 1. August).

³ Gesuchstellende haben bei der Antragsstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

§ 4 Umfang

Kinder ab 4 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten für die Betreuung in Kindertagesstätten und Kinder ab Kindergarten bis Ende Volksschule für Angebote der Tagesstrukturen sind von diesem Reglement betroffen. Grundlage der Leistungsauszahlung ist der Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution sowie die monatliche Abrechnung der effektiven Betreuungstage der Betreuungsinstitution.

§ 5 Beitragshöhe

Der Beitrag der Gemeinde Wohlen ist abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Leistungsbezüger und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers.

§ 6 Antragstellung

¹ Wer einen Anspruch auf einen subventionierten Tarif bei der Gemeinde Wohlen geltend machen will, hat dies der Gemeinde Wohlen anhand des Betreuungsvertrages mit der Betreuungsinstitution zu beantragen.

² Gesuchstellende haben bei der Antragsstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

§6, Abs. 2 entfällt. Der Stichtag wird in der Verordnung geregelt.

III. Berechnung des Beitrages

§ 7 Festlegung des Anspruchs

¹ Die Sozialen Dienste Wohlen berechnen aufgrund des Antrages des Leistungsbezügers und der zur Verfügung gestellten Dokumente gemäss §6 den Beitrag der Gemeinde Wohlen. Sie können zu Kontrollzwecken bei den Betreuungsinstitutionen zusätzliche Auskünfte einholen.

² Die Höhe des Beitrages der Gemeinde Wohlen wird dem Leistungsbezüger schriftlich mitgeteilt.

³ Als Grundlage gilt die aktuelle Steuerveranlagung.

§ 8 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens.

a) von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder

III. Berechnung des Beitrages

§ 7 Festlegung des Anspruchs

¹ Die Sozialen Dienste Wohlen berechnen aufgrund des Antrages des Leistungsbezügers und der zur Verfügung gestellten Dokumente gemäss §6 den Beitrag der Gemeinde Wohlen. Sie können zu Kontrollzwecken bei den Betreuungsinstitutionen zusätzliche Auskünfte einholen.

² Die Höhe des Beitrages der Gemeinde Wohlen wird dem Leistungsbezüger schriftlich mitgeteilt.

³ Als Grundlage gilt die **letzte rechtskräftige Steuerveranlagung, sofern sie zum Zeitpunkt des Antrages nicht älter als zwei Jahre ist. Ansonsten muss das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen simuliert werden.**

§ 8 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich

- 10 % des **gesamten** steuerbaren Vermögens **gemäss neuester Steuerveranlagung**
- **der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge)**
- **die Unterhaltskosten der eigenen Liegenschaft vermindert um die zulässigen Pauschalabzüge.**

a) von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder

So wird sichergestellt, dass die letzte Steuerveranlagung nicht älter als zwei Jahre ist.

Einkaufssummen in die 2. Säule (berufliche Vorsorge) werden wieder aufgerechnet. Abzüge von Unterhaltskosten in Liegenschaften > Pauschalabzüge werden wieder aufgerechnet.

b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (**Konkubinat**) oder

c) vom Elternteil, der im Sinn von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder

d) vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinn von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (**Konkubinat**) lebt, sind anzurechnen. Der Gemeinderat legt fest, ab wie vielen Jahren die Einkünfte und das Vermögen bei einem Konkubinat angerechnet werden.

³ Das Massgebende Einkommen wird aufgrund der aktuellen definitiven Steuerveranlagung berechnet. Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden. Die Details werden in der Verordnung geregelt.

§ 9 Abzüge

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe des Basisabzugs, des Abzugs pro Elternteil und des Abzugs pro Kind fest.

b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern oder

c) vom Elternteil, der im Sinn von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder

d) vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinn von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen. Der Gemeinderat legt fest, ab wie vielen Jahren die Einkünfte und das Vermögen bei einem **Familiensystem** angerechnet werden.

³ Das Massgebende Einkommen wird aufgrund der **letzten rechtskräftigen** Steuerveranlagung berechnet. Liegt keine aktuelle **rechtskräftige** Steuerveranlagung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung **simuliert**.

§ 9 Abzüge

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe des Basisabzugs, des Abzugs pro Elternteil und des Abzugs pro Kind fest.

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung

Präzisierung. Eine Steuerveranlagung ist nicht definitiv, sondern rechtskräftig.

Präzisierung.

² Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.

³ Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder, sofern

- c) für das unmündige Kind ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinn des ZGB) besteht;
- d) das mündige Kind welches das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, sich noch in Ausbildung befindet und nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, die die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

§ 10 Massgebender Betrag

Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

§ 11 Basisbeitrag

Der Gemeinderat legt die Höhe des Basisbeitrags pro Kind und Betreuungstag fest.

§ 12 Leistungsbeitrag

¹ Für die Bemessung des Leistungsbeitrags wird vom massgebenden Betrag ein Abschöpfungsgrad festgelegt. Der massgebende Beitrag multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad ergibt den Leistungsbeitrag.

² Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.

³ Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder, sofern

- a) für das unmündige Kind ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinn des ZGB) besteht;
- b) das mündige Kind welches das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, sich noch in Ausbildung befindet und nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, die die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

§ 10 Massgebender Betrag

Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

§ 11 Basisbeitrag

Der Gemeinderat legt die Höhe des Basisbeitrags pro Kind und Betreuungstag fest.

§ 12 Leistungsbeitrag

¹ Für die Bemessung des Leistungsbeitrags wird vom massgebenden Betrag ein Abschöpfungsgrad festgelegt. Der massgebende Beitrag multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad ergibt den Leistungsbeitrag.

² Der Gemeinderat legt den Abschöpfungsgrad fest.

§ 13 Normbeitrag

Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.

§ 14 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

¹ Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag.

² Der Gemeinderat legt die minimalen und maximalen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungsangebote sowie deren Einstufungen fest.

§ 15 Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{l} \text{Basisbeitrag} \\ + \text{Leistungsbeitrag} \\ = \text{Normbeitrag} \\ \times \text{Einstufungssatz} \\ = \text{Elternbeitrag} \end{array}$$

§ 16 Ermittlung der Monatspauschale

¹ Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen ei-

² Der Gemeinderat legt den Abschöpfungsgrad fest.

§ 13 Normbeitrag

Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.

§ 14 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

¹ Die Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag bzw. pro Modul.

² Der Gemeinderat legt die minimalen und maximalen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungsmodule sowie deren Einstufungen fest.

§ 15 Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsmodul) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{l} \text{Basisbeitrag} \\ + \text{Leistungsbeitrag} \\ = \text{Normbeitrag} \\ \times \text{Einstufungssatz} \\ = \text{Elternbeitrag pro Modul} \end{array}$$

§ 16 Ermittlung der Monatspauschale

¹ Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungsmodul innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen

Oft werden Kinder nur einen halben Tag betreut. Module sind von den Eltern wählbare Betreuungseinheiten für die Kinderbetreuung, vgl. dazu auch VO EBR §6

Kind/Betreuungsmodul: Oft werden Kinder nur einen halben Tag betreut.

nes Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

² Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

§ 17 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen sind zwischen dem Betreuungsanbieter und den Eltern schriftlich zu vereinbaren.

² Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

³ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

⁴ Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der

eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

² Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung, **Betriebsferien**) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

³ **Betreuungsangebote während den Schulferien werden effektiv in Abhängigkeit der betreuten Tage verrechnet.**

§ 17 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge und deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen sind zwischen dem Betreuungsanbieter und den Eltern schriftlich zu vereinbaren.

² Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

³ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

⁴ Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der

Präzisierung

Während den Schulferien können die Betreuungszeiten ändern. Diese werden nach effektiv erbrachten Leistungen abgerechnet.

vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrags. Ausnahmen legt der Gemeinderat Wohlen fest.

⁵ Eltern, die einen subventionierten Tarif beanspruchen, müssen die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragte Stelle bevollmächtigen, die aktuellsten oder neuesten provisorischen Steuerfaktoren, die zur Festlegung des Elternbeitrags zwingend erforderlich sind (steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen), direkt bei den Steuerbehörden einzuholen.

⁶ Eltern, die den Sozialabzug Kind beanspruchen, bevollmächtigen die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragte Stelle, die Anzahl abzugsberechtigter Kinder gemäss § 9 dieses Reglements direkt bei den Steuerbehörden überprüfen zu lassen.

§ 18 Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern abgeschlossen werden.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den zuständigen Stellen vorenthalten,

vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrags. Ausnahmen legt der Gemeinderat Wohlen fest.

⁵ Eltern, die einen subventionierten Tarif beanspruchen, müssen die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragte Stelle bevollmächtigen, die aktuellsten oder neuesten provisorischen Steuerfaktoren, die zur Festlegung des Elternbeitrags zwingend erforderlich sind (steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen), direkt bei den Steuerbehörden einzuholen.

⁶ Eltern, die den Sozialabzug Kind beanspruchen, bevollmächtigen die mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragte Stelle, die Anzahl abzugsberechtigter Kinder gemäss § 9 dieses Reglements direkt bei den Steuerbehörden überprüfen zu lassen.

§ 18 Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern abgeschlossen werden.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den zuständigen Stellen vorenthalten,

wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

³ Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch den Betreuungsanbieter aufgelöst werden.

§ 19 Besondere Berechnungsgrundlagen

¹ Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben die jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Steuererklärung) einzureichen.

² Wenn wegen Zuzugs in die Gemeinde Wohlen keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger die aktuellste Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde und die jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Steuererklärung) einzureichen.

³ Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Steuererklärung) und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 20 Meldepflicht

¹ Leistungsbezüger sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen ihrer Situation, die eine positive oder negative Auswirkung gemäss § 8 auf den Beitrag der Gemeinde Wohlen haben, umgehend

wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

³ Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch den Betreuungsanbieter aufgelöst werden.

§ 19 Besondere Berechnungsgrundlagen

¹ Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben die jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und **Bankauszüge**) einzureichen.

² Wenn wegen Zuzugs in die Gemeinde Wohlen keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger die aktuellste, **rechtskräftige** Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde und die jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Steuererklärung) einzureichen.

³ Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Steuererklärung) und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 20 Meldepflicht

¹ Leistungsbezüger sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen ihrer Situation, die eine positive oder negative Auswirkung gemäss § 8 auf den Beitrag der Gemeinde Wohlen haben, umgehend

Quellenbesteuerte haben keine Steuererklärung und müssen darum Ihre Einkommens- und Vermögenssituation mit alternativen Dokumenten belegen.

Präzisierung

den Sozialen Diensten mitzuteilen. Der Gemeinderat legt fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.

² Sollte die Gemeinde Wohlten feststellen, dass der Leistungsbezüger der Meldepflicht nicht nachgekommen ist, erlischt der Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde Wohlten unverzüglich.

§ 21 Neuberechnung des Beitrages

¹ Eine Neuberechnung des Beitrages der Gemeinde Wohlten erfolgt in der Regel

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den ersten Tag des Folgemonats geändert wird
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich per 1. August
- c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrags haben.

² Bei Neuberechnungen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuerklärung ermittelt, wobei die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet werden.

§ 22 Wegzug

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Wohlten fällt der Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde Wohlten auf Ende des Weg-

den Sozialen Diensten mitzuteilen. Der Gemeinderat legt fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.

² Sollte die Gemeinde Wohlten feststellen, dass der Leistungsbezüger der Meldepflicht nicht nachgekommen ist, erlischt der Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde Wohlten unverzüglich.

§ 21 Neuberechnung des Beitrages

¹ Eine Neuberechnung des Beitrages der Gemeinde Wohlten erfolgt in der Regel

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den ersten Tag des Folgemonats geändert wird
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich **nach Massgabe der Verordnung**
- c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrags haben.

² Bei Neuberechnungen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuerklärung **simuliert**.

§ 22 Wegzug

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Wohlten fällt der Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde Wohlten auf Ende des Weg-

Per 1. August ist die Veranlagungsquote der Steuern noch zu wenig hoch. Ziel ist die Neuberechnung mit möglichst vielen aktuellen Veranlagungen vornehmen zu können.

Präzisierung

zugsmonats automatisch dahin.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens, den Abzügen, dem Basis- und Leistungsbeitrag, der Einstufung der Betreuungsangebote, der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Neuberechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und –erlass.

§ 24 Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Beiträge der Gemeinde Wohlen sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten.

§ 25 Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

§ 26 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Vollzugsorganen (z. B. Soziale Dienste Wohlen) kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten

zugsmonats automatisch dahin.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens, den Abzügen, dem Basis- und Leistungsbeitrag, der Einstufung der Betreuungsangebote, der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Neuberechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und –erlass.

§ 24 Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Beiträge der Gemeinde Wohlen sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten.

§ 25 Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

§ 26 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Vollzugsorganen (z. B. Soziale Dienste Wohlen) kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten

(subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

§ 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2014 in Kraft.

Wohlen, 24. Juni 2013

Einwohnerrat Wohlen

Marlis Spörri, Präsidentin

Michelle Steinauer, Protokollführerin

(subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

§ 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den **01.01.2016** in Kraft und ersetzt dasjenige vom 24. Juni 2013.

Wohlen, 18. November 2015

Einwohnerrat Wohlen

Ariane Gregor, Präsidentin

Michelle Steinauer, Protokollführerin